Landkreis Lüchow-Dannenberg 30.05.2018
Der Landrat
20 – Finanzen, FDL Erlebach

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/936

Beschlussvorlage

Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)

Ausschuss für Finanzen und Controlling	13.06.2018	**TOP**
Kreisausschuss	18.06.2018	**TOP**
Kreistag	25.06.2018	**TOP**

Beschlussvorschlag:
Der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gem. § 121 Abs. 2 NKomVG zugunsten der Lüchow-Schmarsauer-Eisenbahn GmbH (LSE) in Höhe von 536.456,00 EUR wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die LSE GmbH hat mit Bescheid der Landesnahverkehrsgesellschaft Hannover mbH (LNVG) vom 12.02.2018 eine Zuwendung in Höhe von 536.456,- EUR (75% der förderfähigen Kosten) für die Beschaffung eines Echtzeitinformationssystems (Bordrechner für die Busse etc.) bewilligt bekommen.

Nach Nr. 10 der besonderen Nebenbestimmungen ist vor der ersten Anforderung einer Teilzahlung eine vorbehaltlose, selbstschuldnerische Bürgschaft über die bewilligte Gesamtzuwendung vorzulegen. Anders als bei der Fahrzeugfinanzierung durch die Deutsche Leasing GmbH kann bei der LNVG nicht der Öffentliche Dienstleistungsvertrag (ÖDA) als Sicherheit zur Verfügung stehen.

Eine Anfrage der LSE bei der Sparkasse wurde negativ beschieden. Als Ersatz für die geforderte Bürgschaft wurde im Gespräch mit der LNVG eine Sicherungsübereignung angeboten. Dies wurde nach Rücksprache mit dem Juristen der LNVG als nicht ausreichend abgelehnt.

Damit die LSE die Fördermittel abrufen kann, ist somit die Übernahme einer Bürgschaft durch den Landkreis in Höhe von 536.456,- EUR zugunsten der LNVG für die Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren erforderlich.

Die erforderliche Bürgschaft muss über den Zeitraum von 12 Jahren ab Inbetriebnahme des Gesamtsystems über den Gesamtförderbetrag Geltung haben und kann nicht pro Jahr um 1/12 des Förderbetrages reduziert werden. Daher soll zunächst die Bürgschaft bis 01.01.2033 gültig sein und die Gültigkeitsfrist kann nach Inbetriebnahme des Gesamtsystems und nach Ablauf der folgenden 12 Jahre enden/angepasst werden.

Nach Ziff. 15.2 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) zwischen Landkreis und LSE ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Rahmen des Vertrages möglich. Daher ist die Bürgschaft zugunsten der LSE beihilferechtlich unproblematisch. Der ÖDA und damit die Beihilfekonformität sind durch die Rechtsanwaltskanzlei BBG & Partner erarbeitet worden. Der Text der Bürgschaftsurkunde wurde mit dem Justiziar und der LNVG abgestimmt.

Der Eigenanteil an der Beschaffung eines Echtzeitinformationssystems von 25 % wird über die Gesellschaft für Absatzfinanzierung (GeFa) finanziert. Als Sicherheit werden der GeFA die Fahrzeugscheine der abbezahlten Busse hinterlegt.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG entscheidet der Kreistag über die Übernahme von Bürgschaften. Nach § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen Kommunen u.a. Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 176 NKomVG.

Anlagen:
Bürgschaftsurkunde

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Sachverhalt